

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

über den **Wohnungseinzug** am _____

Anschrift der Wohnung:

Straße, Hausnummer mit Zusatz | ggf. Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung im Haus

Postleitzahl, Ort

Familienname, Vornamen der einziehenden meldepflichtigen Personen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:

Wohnungsgeber: Vorname, Familienname, ggf. Name der Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

ggf. vom Wohnungsgeber **beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung):**
Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten (ggf. weitere Eigentümer siehe Rückseite):

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mit ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stelle ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Familienname, Vornamen der einziehenden meldepflichtigen Personen:

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

ggf. weitere Wohnungseigentümer:

1. _____

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. _____

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

3. _____

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1084)

zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
2. Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum zur tatsächlichen Benutzung überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümer ist, gibt eine solche Erklärung für sich selbst ab.